

Föderale IT-Kooperation (FITKO) Projektphase 5 „Fortschreibung Soll-Konzeption und Umsetzungsvorbereitung“

Entwurf Errichtungsbeschluss
des Aufbaustabs und der Bund-Länder-Arbeitsgruppe FITKO



Version: Version 1.0

Stand: 06.03.2018

Entwurf Errichtungsbeschluss

Der vorliegende Entwurf ist noch nicht Bestandteil einer Beschlussfassung des IT-PLR (geplant: 2019), sondern dient lediglich der Vervollständigung der Rechtsgrundlagen für die AÖR FITKO. Im Folgenden sind Änderungen im Vergleich zu der Entwurfsfassung in Anlage zum Umsetzungskonzept Projektphase 4 kenntlich gemacht.

Errichtungsbeschluss

§ 1 Errichtung, Träger

- (1) ¹Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Vertrags zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag) wird mit Wirkung zum 1. Juli 2018 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. ²Sie trägt die Bezeichnung [FITKO] und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) ¹Träger von [FITKO] sind die Vertragspartner des IT-Staatsvertrags **zu gleichen Teilen**. ²Die Anteile an [FITKO] sind nicht übertragbar.
- (3) Für die Errichtung und den Betrieb von [FITKO] gilt das hessische Landesrecht, soweit im IT-Staatsvertrag oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Satzung

[FITKO] regelt ihre inneren Angelegenheiten durch Satzung.

§ 3 Finanzierung, Anstaltslast

- (1) ¹[FITKO] erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Trägern Finanzmittel nach Maßgabe des Finanzplans des IT-Planungsrates und der jeweiligen Haushalte als Globalzuweisung. ²Der Finanzplan des IT-Planungsrates ist zugleich Wirtschaftsplan von [FITKO].
- (2) Die Finanzierung von [FITKO] und ihrer Aufgaben nach § 4 erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent. ²**Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote.** ³**Diese beträgt [XXX].**

Alternativvorschlag Bayern

- (2) Die Finanzierung von [FITKO] und ihrer Aufgaben nach § 4 erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes **in Höhe von [XX] Prozent.** ²**Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote.** ³**Diese beträgt [XXX].**
- (3) ¹[FITKO] wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. ²Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck von [FITKO].

- (4) Die Träger unterstützen [FITKO] bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Anstalt gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, [FITKO] Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (5) [FITKO] ist zur Aufnahme von Krediten nicht berechtigt.
- (6) Im Haushaltsjahr nicht getätigte Ausgaben können einer Rücklage zugeführt werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) ¹[FITKO] unterstützt den IT-Planungsrat organisatorisch sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des IT-Staatsvertrags. ²Dies gilt auch für die Steuerung von **Anwendungen**, Projekten und **Maßnahmen Produkten** nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 **und Nummer 4**, an denen nicht alle Vertragspartner beteiligt sind.
- (2) [FITKO] obliegt die Ausführung des Finanzplans des IT-Planungsrates.
- (3) ¹[FITKO] erbringt keine Leistungen unmittelbar gegenüber den Vertragspartnern des IT-Staatsvertrags. ²Eine Delegation von Aufgaben auf [FITKO] ist nicht zulässig.

§ 5 Organe

Organe von [FITKO] sind der Verwaltungsrat und die Leitung.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates werden vom IT-Planungsrat wahrgenommen.
- (2) Der IT-Planungsrat entscheidet über Angelegenheiten von [FITKO] nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1 des IT-Staatsvertrags, soweit der IT-Staatsvertrag oder dieser Beschluss keine abweichende Regelung enthält.

Alternativvorschlag Bayern

- (2) *Der IT-Planungsrat entscheidet über Angelegenheiten von [FITKO] mit einer Mehrheit von 12 Vertragspartnern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile an [FITKO] nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet.*
- (3) Die Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene in den IT-Planungsrat entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilnehmen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des IT-Planungsrates ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates von [FITKO].
- (5) Die Geschäftsordnung des IT-Planungsrates gilt auch für Angelegenheiten von [FITKO], soweit dieser Beschluss keine abweichenden Regelungen enthält.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident von [FITKO] nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des IT-Planungsrates beratend teil.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten von [FITKO], insbesondere über:

- ihre Auflösung,
- Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses,
- den Erlass von Satzungen und ihre Änderungen,
- die Feststellung des Finanzplans des IT-Planungsrats und seiner Änderungen,
- die Bestellung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers,
- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,
- ~~die Aufnahme von Krediten,~~
- ~~die Gründung von Tochtergesellschaften und die Beteiligung an anderen Unternehmen,~~
- die Ergebnisverwendung,
- die Entlastung der Leitung,
- die Auswahl, Einstellung, Verlängerung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Präsidentin oder des Präsidenten,
- den Stellenplan und
- ~~allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten und~~
- Grundsatzfragen der Personalverwaltung.

(2) Abweichend von § 6 Absatz 2 bedürfen die Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Der Verwaltungsrat ist Steuerungs- und Lenkungsorgan der **Anwendungen**, Projekte und **Maßnahmen-Produkte** nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 des IT-Staatsvertrags.

(4) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Leitung sowie die Durchführung seiner Entscheidungen. ²Er kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten von [FITKO] unterrichten lassen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt [FITKO] gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 8 Leitung

(1) ¹Die Leitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und einer **allgemeinen ständigen** Vertreterin oder einem **allgemeinen ständigen** Vertreter. ²Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Verwaltungsrat nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1 **des IT-Staatsvertrages** für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. ³Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte von [FITKO] eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt [FITKO] gerichtlich und außergerichtlich.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Ange-

legenheiten von [FITKO] Auskunft zu geben. ²Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus.

§ 9 Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von [FITKO] richten sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) [FITKO] soll geeignete Vorkehrungen zur Risikoversicherung zur Gewährleistung der nachhaltigen Erfüllung ihrer Aufgaben treffen.
- (4) ¹[FITKO] stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres bis spätestens 31. ~~Oktober~~ **August** den Finanzplan des IT-Planungsrats auf. ²Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. ³Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. ⁴Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus Investitionen und aus der Kreditwirtschaft von [FITKO] ergeben, enthalten. ⁵**Der Finanzplan des IT-Planungsrats bedarf der Zustimmung der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien sowie der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums der Finanzen.**
- (5) Zusammen mit dem Finanzplan des IT-Planungsrats stellt die Präsidentin oder der Präsident eine mittelfristige Planung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) auf, die das Planjahr und mindestens drei darauf folgende Geschäftsjahre umfasst.
- (6) ¹Die Präsidentin oder der Präsident hat den Jahresabschluss und einen Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. ²Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder, in der jeweils geltenden Fassung, sein können.

§ 10 Haushaltsrecht

Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) finden mit Ausnahme der ~~§ 65 Absatz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 2, 3 und 4~~, § 68 Absatz 1 und § 69 LHO, in der jeweils geltenden Fassung, auf die Wirtschaftsführung von [FITKO] keine Anwendung. **Die Gründung von Tochtergesellschaften und die Beteiligung an anderen Unternehmen nach § 65 LHO ist [FITKO] untersagt.**

§ 11 Finanzkontrolle

Die Rechnungshöfe der Vertragspartner des IT-Staatsvertrages prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung von [FITKO]. ~~²Die Prüfung obliegt federführend dem Hessischen Rechnungshof.~~

§ 12 Beschäftigte, Dienstherrnfähigkeit

- (1) ¹[FITKO] besitzt Dienstherrnfähigkeit. ²Auf die **dauerhaft bei [FITKO]** beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Auszubildenden **von [FITKO]** sind die für **Beamtinnen und Beamte**, Tarifbeschäftigte und Auszubildende ~~des Landes Hessen~~ jeweils geltenden **dienstrechtlichen Regelungen**, Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen **des Landes Hessen** anzuwenden. ³**Die Anlage IX (Obergrenzen für Beförderungsämter) zum Hessischen Besoldungsgesetz findet keine Anwendung.** ⁴Beschäftigte **nach Satz 2** können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.
- (2) ¹[FITKO] gibt sich einen Stellenplan. ²Dieser soll für die Präsidentin oder den Präsidenten eine Besoldung der Besoldungsgruppe B 3 oder ein äquivalentes außertarifliches Entgelt vorsehen.
- (3) ~~¹Der Verwaltungsrat **entscheidet über die Auswahl, Einstellung, Verlängerung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Präsidentin oder des Präsidenten.**~~ ²Er ist Vorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten. ²Im Falle der Verbeamtung ist er oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident ~~**ist oberste Dienstbehörde**~~, ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten und ist deren Dienstvorgesetzter. ²Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Einstellung und Kündigung der Beschäftigten sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten. ³Sie oder er kann diese Befugnisse auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (5) Bei der Auswahl der Beschäftigten soll durch die Mitwirkung von Beschäftigten aus Bund und Ländern der bund-länderübergreifende Charakter des IT-Planungsrats und von [FITKO] berücksichtigt werden.

§ 13 Überführung der Geschäftsstelle des IT-Planungsrates

- (1) [FITKO] übernimmt mit Wirksamwerden dieses Beschlusses die Aufgaben der beim Bundesministerium des Innern eingerichteten Geschäftsstelle des IT-Planungsrates.
- (2) [FITKO] tritt mit Wirksamwerden dieses Beschlusses in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland ein, soweit diese den früheren Aufgabenbereichen der Geschäftsstelle des IT-Planungsrates im Bundesministerium des Innern zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).

§ 13a Überführung bestehender Strukturen

[Hinweis: Weitere Überführungsvorschriften sind vor der Beschlussfassung durch den IT-Planungsratsrat und der Errichtung von FITKO auf Basis einer vom Aufbaustab in Abstimmung mit den bestehenden Strukturen zu erarbeitenden und ebenfalls vom IT-Planungsratsrat beschlossenen Umsetzungsplanung zu ergänzen. Ziel ist die personalverträgliche Integration aller bestehenden Strukturen.]

§ 14 Kündigung, Auflösung

- (1) Die Trägerschaft an *[FITKO]* endet im Falle einer Kündigung nach § 11 Absatz 2 des IT-Staatsvertrags für den kündigenden Vertragspartner mit einer zweijährigen Frist zum Jahresende.
- (2) Im Falle des § 12 Absatz 2 des IT-Staatsvertrags gilt *[FITKO]* mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.

§ 15 Schlussbestimmungen

[z. B. Regelungen zum Außerkrafttreten von Beschlüssen und Verwaltungsabkommen für bestehende Strukturen; sind in der Umsetzungsplanung vor der Beschlussfassung durch den IT-Planungsrat und der Errichtung von FITKO zu ergänzen.]